

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, § 4 BauNVO)

- WA 2 WO** Allgemeines Wohngebiet
Im WA sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.
Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauGB sind im Allgemeinen Wohngebiet folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO unzulässig:
- Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (Nr. 2)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Nr. 3)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind alle Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
- GRZ** Grundflächenzahl
Für die Ermittlung der zulässigen Grundflächen sind die Flächen der Privaten Grünfläche als Berechnungsgrundlage nicht maßgeblich.
- GFZ** Geschossflächenzahl
- I** Vollgeschoss als Höchstmaß
Stoffgeschosse (Latengeschosse) sind nur zulässig, wenn eine maximale Gebäudehöhe von 7,70 m nicht überschritten wird und die Bruttogrundrissfläche max. 60% der Bruttogrundrissfläche des Erdgeschosses beträgt.
- FH** Firsthöhe als Höchstmaß
Als Bezugslinie zur Bestimmung der Firsthöhe wird der Anschnitt der Außenwand mit dem Fahrbahndamm über der fertigen, das Baugrundstück erschließenden Straße festgelegt.
Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn das einzelne Gebäude nicht mit vertretbarem Aufwand durch andere Ausführungen innerhalb der Höhengrenze möglich ist.
Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
Für Stoffgeschosse und Nebenanlagen sind Dachneigungen < 20° ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 19, 20 BauNVO)

- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o** offene Bauweise
Die gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässige Gebäudelänge von 50 m wird auf 25 m reduziert.
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
--- überbaubare Grundstücksfläche

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 + § 23 BauNVO)

- Füllschema der Nutzungsschablone
- Baugeniet mit Nummerierung**
Zahl der Wohnungen je Gebäude
- Bauweise mit Einschränkung**
Vollgeschoss
- Grundflächenzahl**
Geschossflächenzahl
- Dachneigung**
Einzelhaus-/Doppelhausbebauung
maximale Firsthöhe, gemessen ab Oberkante Straße

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- F+R** Fuß- und Radweg
- Fußweg - Vollversiegelung unzulässig

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- ⚡** Elektrizität
- ⊕** Gas
- ⊙** Sammelstelle für Altglas, Altpapier etc.
- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
Diese Fläche ist als Landschaftspark mit Gehölzreihen, Gehölzgruppen und Einzelgehölzen sowie Ruderal- und Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
Die innerhalb der Parkfläche verlaufenden Wege sind zu befestigen.
- Naturnaher Spielbereich
Diese Fläche ist als naturnaher Spielbereich herzustellen. Die vorhandenen Bäume sind in die Planung zu integrieren, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- P** Private Grünfläche - Versiegelung und Überbauung unzulässig
- Grabeland
Innerhalb dieser Fläche ist je Parzelle als bauliche Anlage ausschließlich eine Grabekiste bis max. 5 m³ Brutto-Rauminhalt zulässig.

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
- RRR** Regenrückhalteraum

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- ⬤⬤⬤⬤⬤** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen.
Die Laubgehölze innerhalb dieser Flächen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die gehölzfreien Bereiche innerhalb dieser Flächen sind der Sukzession zu überlassen bzw. periodisch zu mähen (zwischenjährig, nach dem 1. Juli).
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 1** Innerhalb der mit 1 gekennzeichneten Flächen ist durch entsprechende Pflanz- und Pflegemaßnahmen ein mehrschichtiger standorttypischer Gehölzbestand aus ein wiesentypischer Bewuchs mit einzelnen Gehölzelementen anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu stabilisieren. Es sind Gehölzarten der Pflanzliste A zu verwenden.
- 2** Die mit 2 gekennzeichnete Fläche ist zu 80 % mit Mischhecken bestehend aus mindestens zehn Arten der Pflanzliste A zu bepflanzen; die restlichen 20 % sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 3** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen
- 3** Innerhalb der mit 3 gekennzeichneten Fläche sind Gehölze als Einzelgehölze oder Pflanzgruppen in unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung gemäß Pflanzliste A zu bepflanzen. Die gehölzfreien Flächen sind periodisch zu mähen (zwischenjährig, nach dem 1. Juli) oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 4** Diese Flächen sind mit einer 3-reihigen Laubholzhecke unter Verwendung von Strüchern gemäß der Pflanzliste D zu bepflanzen (Pflanzenabstand 1 m, Reihenabstand 1 m). Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

9. Anpflanzen von Bäumen und Strüchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzung von Laubstrüchern / Erhaltung von Laubblümen
Innerhalb der Erschließungsstraßen und Platzaufweitungen sind hochstämmige Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von 16-18 cm (3 x verpflanzt) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumarten sind der Pflanzliste B 'Straßenbäume' zu entnehmen. Je Laubbauhochstamm ist eine vegetationsfähige, mindestens 6 m² große Baumscheibe vorzusehen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen.
Von der festgesetzten Lage der Gehölze in den öffentlichen Verkehrs- bzw. Grünflächen kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtlänge eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- Anpflanzung von Laubbäumen / Erhaltung von Laubblümen
Innerhalb der Erschließungsstraßen und Platzaufweitungen sind hochstämmige Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von 16-18 cm (3 x verpflanzt) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumarten sind der Pflanzliste B 'Straßenbäume' zu entnehmen. Je Laubbauhochstamm ist eine vegetationsfähige, mindestens 6 m² große Baumscheibe vorzusehen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen.

10. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 7 BauGB)

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Vorhandene Flurgrenze
- 14** Flurstücknummer
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 295.0---** Höhenlinien

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nur nachrichtlich.

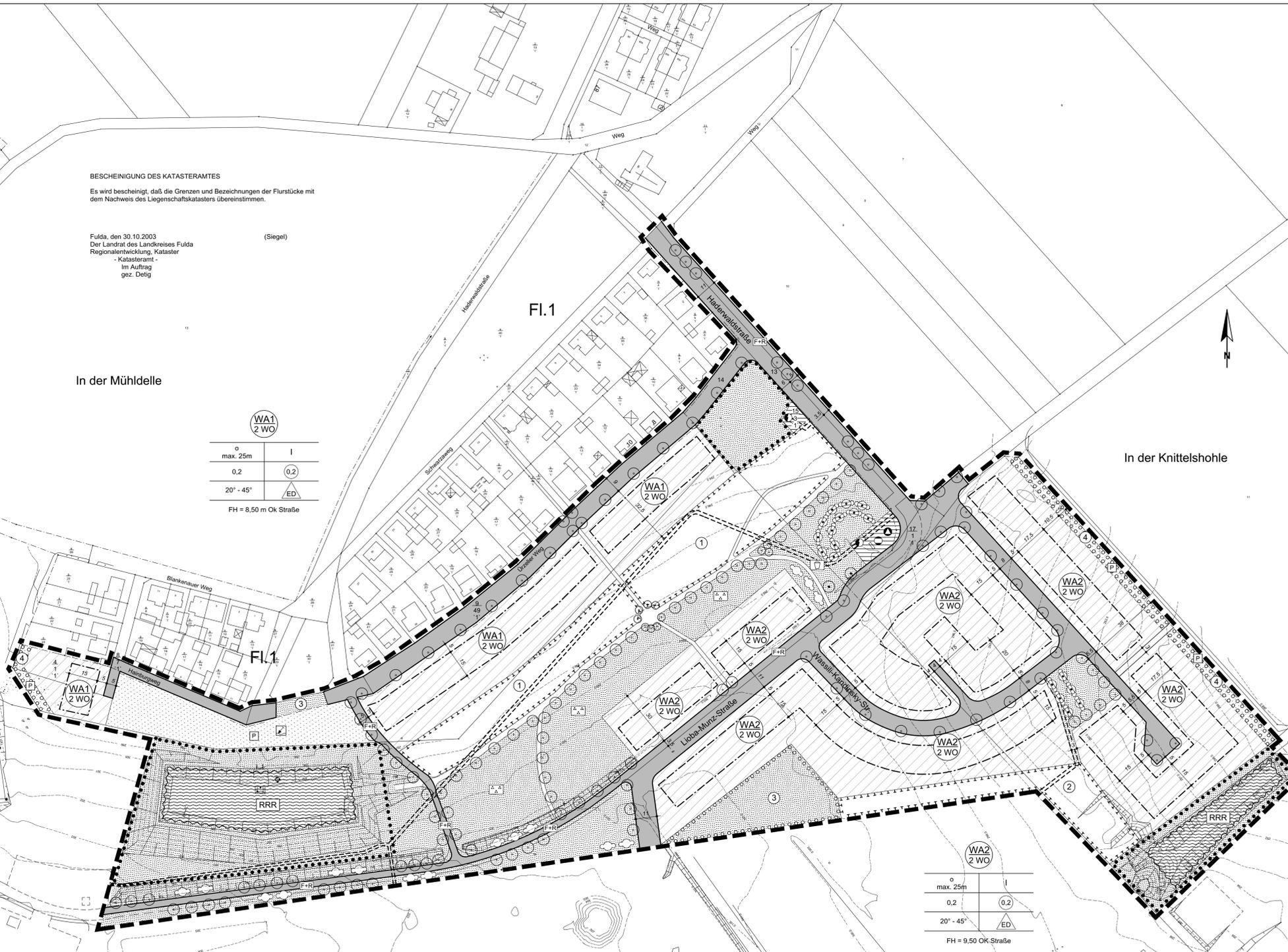
12. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 HBO

- 12.1 Dachgauben**
Dachgauben sind nur zulässig, wenn die Dachneigung des Hauptdaches > 35° beträgt. Die Gesamtbreite aller Dachgauben einer Dachfläche darf max. 50 % der jeweiligen Trauflänge betragen. Die maximale Breite einer einzelnen Dachgaube darf 30% der Trauflänge nicht übersteigen. Der Abstand zum First muss mindestens 0,50 m, der seitliche Abstand vom Ortsgang muss mindestens 1,50 m betragen.
- 12.2 Dachendeckung**
Für Dachendeckungen sind nur Materialien mit ziegelroten bis braunen und grauschwarzen Farbönen zu verwenden. Schieferendeckungen und Dachbegrünungen sind zulässig. Glänzende und lasierte Farbvarianten sind ausgeschlossen. Solare oder verwandte Energieerzeugungsanlagen sind zulässig.
- 12.3 Dachbegrünung**
Flächengiebel Dächer von Nebenanlagen bis zu 20° Dachneigung sind ab einer Fläche von 30 m² extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht bei Anordnung notwendiger technischer Anlagen oder Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie.
- 12.4 Garagen und Stellplätze**
Im Rahmen des Stellplatznachweises darf für eine Wohneinheit erforderliche zweite nachzuweisende Stellplatz auf der Zufahrtsfläche ausgewiesen werden. Bei zwei Wohneinheiten kann der dritte Stellplatz auf der Zufahrtsfläche nachgewiesen werden.
- 12.5 Einfriedungen**
Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als transparente Zäune, als geschnittene Hecken und / oder als Mauern aus Naturstein oder Ortbeton bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Dort, wo Grundstücke an öffentliche Grünflächen angrenzen, sind nur Laubholzhecken, ggf. in Verbindung mit Maschendraht, zulässig. Die Gehölzarten sind der Pflanzliste C 'Einfriedigungen' zu entnehmen.
- 12.6 Gärtnereiche Gestaltung der Grundstücksflächen**
Die Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, dabei sind bei Neuanpflanzungen bevorzugt heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Auf jedem Baugrundstück ist pro angefangene 600 m² mind. 1 hochstämmiger, heimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können pro angefangene 600 m² auch 2 hoch- oder halbstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Insgesamt sind auf jedem Wohngrundstück mindestens 15 % der Gesamtgrundstücksfläche mit Gehölzen zu bepflanzen. Dabei sind pro Strauch 1,5 m² und pro Hochstamm 5 m² anzusetzen. Die Gehölzarten sind der Pflanzliste D zu entnehmen.
Die gesamten Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächenplan nachzuweisen.
Die Bepflanzung der Freiflächen der Baugrundstücke ist entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.
- 12.7 Oberflächeneinstellungen**
Gehwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser zulässig ist. Zu dieser Bauweise zählt auch eine in Sandbettung verlegte, fugenreiche Pflasterung, die eine Grundwasserneubildung in ausreichendem Maße ermöglicht. Bei Flächen, die größer 15 m² sind dürfen die Fugen nicht vermergelt werden.
- 12.8 Drainagen**
Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen werden. Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Anschluss der Drainagen an den Regenwasserkanal im freien Gefälle nicht möglich sein, ist die Sicherung des Gebäudes gegen Wassereintritt durch entsprechende bauliche Vorkehrungen zu gewährleisten.
- 12.9 Leitungen**
Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

EMPFEBLUNGEN

- Pflanzliste A 'Obstbäume'** (Halb- oder Hochstamm STU mind. 8-10 cm; 2 x verpflanzt)

Äpfel: Bohnhafer Bretacher Gelber Edelapfel Boskop	Birnen: Gule Graue Schweizer Wasserbirne Gräfin von Paris	Zwischengewächsen: Hauszwetschige Wegweisers Frühzwetschige Zimmers Frühzwetschige Nancy Mirabelle	Südkirsche: Büllners Rote Knoopel Teckners Schwarze Große Schwarze Knoopel
---	---	---	--



- Pflanzliste A 'Bäume und Sträucher'** (Hochstamm STU mind. 12-14 cm; Heister 150-200 cm; Sträucher 100-150 cm; 2 x verpflanzt)

Bäume: Feld-Ahorn (Acer campestre) Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) Birke (Betula pendula) Hainbuche (Carpinus betulus) Esche (Fraxinus excelsior) Silber-Eiche (Quercus robur) Trauben-Eiche (Quercus petraea) Sal-Weide (Salix caprea) Eberesche, Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Feld-Ulm (Ulmus carpinifolia)	Sträucher: Kornelkirsche (Cornus mas) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Haselnuss (Corylus avellana) Zweifloriger Weidling (Crataegus monogyna) Eingriffeliger Weidling (Crataegus monogyna) Gewöhnliches Pfaffenholzchen (Euonymus europaeus) Schlehe (Prunus spinosa) Gewöhnliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Feld-Rose (Rosa arvensis) Gemeine Heckenrose (Rosa canina) Essig-Rose (Rosa gallica) Apfel-Rose (Rosa rugosa) Schlehe (Prunus spinosa) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
--	---

- Pflanzliste B 'Straßenbäume'** (Hochstamm, STU 16-18 cm, 3 x verpflanzt)

Feld-Ahorn (Acer campestre 'Eisriek') Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie') bzw. Fraxinus excelsior 'Geessenk'	Apfelfeldom (Crataegus x carrierei, C. crus-galli) Rot-Dorn (Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet') Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia 'Brouwers')
--	---

- Pflanzliste C 'Einfriedigungen'**
Im Bebauungsplan werden u.a. geschnittene Hecken als Einfriedung entlang von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zugelassen. Nachfolgende Arten sind auszuwählen:
Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Liguster (Ligustrum vulgare)

- Pflanzliste D 'Privatgärten'** (Hochstamm STU mind. 8-10 cm; Heister 150-200 cm; Sträucher 100-150 cm; 2 x verpflanzt)

Feld-Ahorn (Acer campestre) Spitz-Ahorn (Acer platanoides) Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) Birke (Betula pendula) Hainbuche (Carpinus betulus) Kornelkirsche (Cornus mas) Weidling (Crataegus monogyna)	Esche (Fraxinus excelsior) Vogelkirsche (Prunus avium) Eberesche (Sorbus aucuparia) Winter-Linde (Tilia cordata) Haseel (Corylus avellana) Sommerleider (Buddleia davidi) Forsythie (Forsythia intermedia) Jasmin (Jasminum nudiflorum)	Ranunkelstrauch (Kerria japonica) Falscher Jasmin (Philadelphus coronarius) Rosen (Zuchtforn, Rosa in Sorten) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Frischpflanz (Sorea verbautea) Wilder Flieder (Syringa vulgaris) Bogmiflieder (Syringa reflexa) Glockenstrauch (Weigelia florida)
--	--	--

HINWEISE

- 1. Bodenkennmäler**
Treten bei Erdarbeiten Bodenkennmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 DStöNG das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Katerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend anzustellen. In zu erledigende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DStöNG aufzunehmen.
- 2. Zisternen**
Anteilendes Dachflächenwasser kann in den zur Verfügung gestellten Sammelanlagen (Zisternen, 6 cm Fassungsvermögen) zurückgehalten und als Brauchwasser im Hausbau (z.B. für die Toilettenspülung, Waschmaschine) und / oder zur Gartenbewässerung verwendet werden.
Bei Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind die Trinkwasserordnung sowie die DIN 1945 und 1988, Teil 4 zu beachten.
Gemäß § 13 Abs. 3 der Trinkwasserordnung besteht für Regenwassernutzungsanlagen eine Anzeigepflicht beim Kreisgesundheitsamt. Im Rahmen der späteren Abnahme der Wohngebäude ist die ordnungsgemäße Installation des Brauchwasserzweckes durch eine Abnahmebescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes bzw. des Wasserversorgungsunternehmens dem Gesundheitsamt nachzuweisen.
- 3. Schutz des Mutterbodens** (gem. § 202 BauGB)
Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verrichtung oder Vergründerung zu schützen.
- 4. Baumstandorte**
Bei der Festlegung der genauen Standorte für die in den Erschließungsstraßen vorgesehenen Baumpflanzungen sind die Verhältnisse der späteren Freiflächen sowie der Unterboden vor Auftrag von Mutter- oder Gartenboden tiefengeblockt zu schützen.
- 5. Unterboden**
Im Bereich der verlegten Freiflächen sollte der Unterboden vor Auftrag von Mutter- oder Gartenboden tiefengeblockt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Rechtsgrundlagen** (in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung):
Baugesetzbuch (BauGB)
BauNutzungsverordnung (BauNVO)
Hessische Garagenverordnung (GAVO)
Hessische Wassergesetz (HWG)
Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Die Stadtvordereiterversammlung der Stadt Fulda hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohnpark Wäldchen" im Stadtteil Fulda Galerie im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 BauGB am 26.03.2003 beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.03.2003 ortsüblich bekannt gegeben.

Fulda, den 24.10.2003
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

2. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 26.03.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung unterrichtet.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 (1) BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Fulda, den 24.10.2003
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohnpark Wäldchen", Fulda Galerie, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, hat über die Dauer eines Monats vom 07.04.2003 bis einschließlich 10.05.2003 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde entsprechend § 3 (2) Satz 2 BauGB am 29.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Fulda, den 24.10.2003
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

4. Die erneute Auslegung des geänderten Planentwurfes mit geänderter Begründung erfolgte gemäß § 3 (3) Satz 1 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen vom 07.07.2003 bis einschließlich 19.07.2003.
Die erneute Auslegung wurde am 27.06.2003 ortsüblich bekannt gegeben.
Die Beteiligung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die erneute Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 07.07.2003.

Fulda, den 24.10.2003
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

5. Der Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnpark Wäldchen", Fulda Galerie, wurde gemäß § 10 (1) BauGB von der Stadtvordereiterversammlung am 13.10.2003 als Satzung beschlossen.

Fulda, den 24.10.2003
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 (3) Satz 1 BauGB am 15.10.2003 ortsüblich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnpark Wäldchen", Fulda Galerie in Kraft.

Fulda, den 24.10.2003
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

STADT FULDA
Bebauungsplan Nr. 6
'Wohnpark Wäldchen'
mit integriertem Landschaftsplan

PROJEKT
FULDA GALERIE

Stand:
24. Oktober 2003
Maßstab: 1:1.000

PwF
Landschafts- & Städtebauchitektur
Fahrmeyer • Röhling • Weiland
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-39232 • Fax: 0561-396668
email: pwf.kassel@web.de